Anlage 6

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan – Arbeitstitel: Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf - eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 24.01.14 bis zum 28.02.14 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 10 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Träger öffentlicher Belange:

- 1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Schreiben vom 10.02.2014
- 2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungs-dienst (KBD), Schreiben vom 06.02.2014
- 3 Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 27.02.2014
- 4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Untere Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 30.01.2014
- 5 Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr, Schreiben vom 07.04.2014
- 6 Polizeipräsidium Köln, Schreiben vom 26.02.2014
- 7 Stadtwerke Köln, Schreiben vom 24.02.2014
- 8 Stadtentwässerungsbetriebe, Schreiben vom 05.03.2014
- 9 AWB Köln, Schreiben vom 31.01.2014
- 10 PLEdoc, Schreiben vom 19.02.2014

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	keine Bedenken.		
2	Es gibt Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Plangebiet. Es besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel, bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel wird empfohlen. Es werden Hinweise für Beauftragung der Überprüfung, dem Umgang mit dem Aufschüttungen nach 1945 sowie zu den Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen gegeben.	ja	Ein entsprechender Hinweis auf den Kampfmittelverdacht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel wird kurzfristig durch den Vorhabenträger veranlasst.
3	keine grundsätzlichen Bedenken. Da der Flächenverbrauch ein erhebliches Problem für die Landwirtschaft darstellt, wird gebeten, nach integrierten Lösungen für die Ausgleichsmaßnahmen zu suchen. Hierbei kann die Stiftung Rheinische Kulturlandschaften behilflich sein.	ja	Grundsätzlich unterliegt das Plangebiet der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB, Eingriffe sind auszugleichen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Köln wurden geeignete Flächen zur Umsetzung von Ausgleichmaßnahmen unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer identifiziert. Der erforderliche Ausgleich soll auf diesen Flächen (z.B. Rheinaue in Porz) vollzogen werden. Zur Planung wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die für die Baumaßnahme erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischer Fachbeitrags verifiziert.
4	keine Bedenken		
5	keine Bedenken		
6	Dem Investor werden Empfehlungen zur städtebaulichen Kriminalprävention gegeben. Ansonsten bestehen keine Bedenken	ja	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
7	keine Bedenken Zur Stromversorgung ist im Plangebiet eine zusätzliche Trafostation erforderlich. Im Bebauungsplan ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung <i>Trafostation</i> mit einer Größe von 3 x 6 m festzusetzen. Der favorisierte Standort wurde in der Anlage gekennzeichnet. Die Stichstraßen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegen.	ja	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort für die Trafostation wird im weiteren Verfahren festgelegt und ggf. im Bebauungsplan festgesetzt. Der Planentwurf wird vor Offenlegung mit den Stadtwerken abgestimmt. Die erforderlichen Regelungen zu den Stichwegen erfolgt im weiteren Verfahren.
8	Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Wahn und außerhalb der Wasserschutzzone. Vorgesehen ist, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser wird dem Abwasserkanal (DN 1100) in der Gilsonstraße zugeführt, daher ist die östliche Planstraße bis zu Straße Fuchskaule zu verlängern.	ja	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Es wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept entsprechend § 51 a LWG erarbeitet und mit den Stadtentwässerungsbetrieben abgestimmt. Die Planstraße wurde bis an die Fuchskaule verlängert.
9	keine Bedenken, Die Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Köln sollen eingehalten und die Durchfahrt für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge sichergestellt werden. Auf die RASt 06 wird verwiesen.	ja	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf wird vor Offenlegung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben abgestimmt. Technische Regelwerke sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln werden berücksichtigt und der Planung zugrunde gelegt.
10	Leitungen im Plangebiet: Doppelleitungssystem der METG (mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH). Die Lage der Leitungen ist den Anlagen der Stellungnahme zu entnehmen. • Ferngasleitung Nr. 22 Bergisch Gladbach – Rüsselheim, Schutzstreifen 10 m • Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen, im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 22 • Ferngasleitung Nr. 422, Parallelleitung Bergisch-Gladbach –	ja	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitungen wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Schutzstreifen parallel zu den Versorgungstrassen wurde von Bebauung freigehalten. Die Schutzstreifen sind sichtfrei und begehbar. Die Leitungen und die entsprechenden Schutzstreifen werden im Bebauungsplan gesichert. Der Planentwurf wird vor Offenlegung mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fuchskaule" in Köln-Porz-Elsdorf

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Rüsselheim, Schutzstreifen 10 m. Die Leitungen mit den entsprechenden Schutzstreifen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu sichern. Überbauung der Leitungen und der Schutzstreifen ist auszuschließen. Die Schutzstreifen müssen sichtfrei und begehbar bleiben. Nutzung der Schutzstreifen für Stellplätze oder private Verkehrsflächen ist möglich. Dabei sind bestimmte Hinweise (z. B. Leitungsüberdeckung und Baumpflanzungen) zu beachten. Ergänzende Hinweise sind dem Merkblatt zu entnehmen. Die Entwurfspläne zur verkehrlichen Erschließung sind frühzeitig abzustimmen.		

Stand 31.10.2016